

Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(Stellplatzsatzung)

Vom 19.05.2016

bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 23/2016

Stellplatzsatzung der Gemeinde Großenlüder

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 19.05.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Großenlüder.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde Großenlüder erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze müssen wie folgt beschaffen sein:
 - Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das gilt nicht für bereits befestigte Flächen.
- (3) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden, bei vorhandenen Hochbordanlagen unbeabsichtigter Härte und wenn unzumutbare Beeinträchtigungen der verkehrlichen Belange diesem nicht entgegenstehen.

Ausnahme bei Hochbordanlage: Hier sind zusätzlich zu den 6,0 m noch beidseitig 2-teilige Hochbordabsenkungssteine herzustellen und zur Absenkungsbreite hinzuzuziehen.

- (4) Im übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung
- (5) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

Zone 1:

Ortsteil Großenlüder

3.000,00 €

(außer für ausgewiesene Gewerbe- oder Industriegebiete, z.B. im Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan)

Zone 2:

Ortsteil Bimbach

2.750,00 €

(außer für ausgewiesene Gewerbe- oder Industriegebiete, z.B. im Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan)

Zone 3:

Ortsteile Kleinlüder und Müs

2.500,00 €

(außer für ausgewiesene Gewerbe- oder Industriegebiete, z.B. im Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan)

Zone 4:

Ortsteil Uffhausen

2.430,00 €

(außer für ausgewiesene Gewerbe- oder Industriegebiete, z.B. im Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan)

Zone 5:

Ortsteil Eichenau

2.360,00 €

(außer für ausgewiesene Gewerbe- oder Industriegebiete,
z.B. im Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan)

Zone 6:

Ortsteil Lütterz

2.300,00 €

(außer für ausgewiesene Gewerbe- oder Industriegebiete,
z.B. im Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan)

Zone 7:

ausgewiesene Gewerbe- u. Industriegebiete

(z.B. im Flächennutzungsplan oder einem Bebauungsplan)

2.500,00 €

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 02.06.1995 außer Kraft.
- (2) Die bisherigen Regelungen über die Anzahl der Stellplätze in den Bebauungsplänen der Gemeinde Großenlüder treten außer Kraft.

Großenlüder, den 19.05.2016

Werner Dietrich
Bürgermeister

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
-----	----------------	------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------

1	Wohngebäude			
1.1.	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung		4 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	4 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung		2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüler-innen- und Schülerwohn- und Freizeitheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger-, sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten.	10	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -Unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.		1 je 2 Betten

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	20	1 je 40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 40 qm Nutzfläche

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
-----	----------------	------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------

3 Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großfl. Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.		

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze		1 je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		1 je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze

5 Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche		1 je 250 qm Sportsfläche

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher		1 je 250 qm Sportsfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher		1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innen
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche		1 je 20 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche		1 je 200 qm
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innen		1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innen		1 je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherparkplätze
5.8	Minigolfplätze	10 Stpl.		10
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote		1 je 3 Boote
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 - 5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm		

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche		1 je 8 qm Nutzfläche
6.2	Vergügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stp. je 4 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)		1 je 4 qm Nutzfläche

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten 1 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 25 Betten 10 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb n. Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je 10 Betten
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 2 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten	75	1 je 40 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen		1 je 2 Schüler/-innen
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre		1 je 2 Schüler/-innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen		1 je 10 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende		1 je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum jedoch mind. 2
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.		1 je 15 qm Nutzfläche
9	Gewerbliche Auflagen			
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm	10	1 je 50 qm Nutzfläche

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm		1 je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegesatz		
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz		

10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 2 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.		1 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche		1 je 100 qm Nutzfläche

11	Anwendungsbestimmungen			
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)			
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundeverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN277)			
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlage Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.			